



Der abmahnsichere Webshop - RA Christian Zierhut gibt Tipps und erklärt die Grundsätze

Händler haben aus Gründen des Verbraucher- und Wettbewerbschutzes gesetzliche Regelungen zu befolgen. Bei Missachtung dieser Regelungen liegt nicht nur ein Gesetzesverstoß vor, der Händler verschafft sich darüber hinaus auch einen Wettbewerbsvorteil, was einen Mitbewerber zur kostenpflichtigen Abmahnung berechtigt. Im folgenden Text sollen die häufigsten Abmahngründe erläutert und Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Angaben zur MwSt und Versandkosten

Als Kaufmann müssen Sie nach § 1 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) den Endpreis für alle Waren oder Leistungen angeben. Das ist der Preis, den der Verbraucher einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (z.B. Bearbeitungskosten) zu zahlen hat. Nach § 1 Abs. 2 PAngV müssen Sie zusätzlich angeben, dass die Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und ob Liefer- und Versandkosten anfallen. Diese Angaben müssen dem Angebot eindeutig zugeordnet werden können sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Wer in das Ausland vertreibt, muss auch die jeweiligen Auslandsversandkosten angeben. Bei Angeboten von Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche muss neben dem Endpreis auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) angegeben werden.

Impressumpflicht

Nach § 5 TMG muss das Impressum unter anderem folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters, bei juristischen Personen zusätzlich den Vor- und Zunamen des Vertretungsberechtigten
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse)
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister und die entsprechende Registernummer
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern vorhanden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Als Kaufmann sind Sie nicht gesetzlich verpflichtet, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden. AGB sind aber sinnvoll, um die Vertragsbeziehungen mit allen Kunden einheitlich zu gestalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die einen Kunden unangemessen benachteiligen sind wettbewerbswidrig. Beispiele für solche Klauseln sind unzulässige Einschränkungen der Gewährleistung, unzulässiger Gefahrübergang bei Versendung von Waren, unverzügliche Rümpflichten von Verbrauchern bei Erhalt beschädigter Ware oder unwirksame Gerichtsstandvereinbarungen. AGB auf dem Ebay-Marktplatz, die hinsichtlich des Vertragsschlusses von den Ebay-AGB abweichen, sind wettbewerbswidrig. Die Verwendung von unwirksamen Klauseln in AGB kann von Mitbewerbern oder Verbraucherschutzverbänden als Wettbewerbsverstoß geahndet werden. Deshalb empfehle ich angesichts der Komplexität der Materie, sich umfassend von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Blickfangwerbung

Drucktechnisch besonders hervorgehobene Werbeaussagen sind wettbewerbswidrig, wenn sie beim Betrachter nach dem Gesamteindruck einen Irrtum hervorrufen, der auch durch Klarstellung an anderer Stelle nicht ausgeräumt werden kann.

Garantien

Garantieerklärungen können wettbewerbswidrig sein, wenn ohnehin eine gesetzliche Gewährleistung eingeräumt werden muss.

Lockvogelangebote

Bei günstigen Angeboten muss eine entsprechende Bevorratung der Ware vorhanden sein. In der Regel wird ausreichend erachtet, wenn die Menge für den zu erwartenden Umsatz von 3 Tagen ausreicht.

Mengenbeschränkungen

Mengenbeschränkungen sind zulässig, z.B. „nur in haushaltsüblichen Mengen“. Abgabebeschränkungen sind zulässig, wenn auf die Einschränkung hingewiesen wird, z.B. „Einzelstück“.

Preisgegenüberstellungen

Gegenüberstellungen „vorher - nachher“ sind zulässig. Die früheren Preisangaben müssen jedoch ernsthaft über einen angemessenen Zeitraum gefordert worden sein.

Rabatte

Rabatte dürfen gewährt werden, jedoch sind Preisbindungen, wie z. B. für Bücher und Tabakwaren und das Verbot für Sonderveranstaltungen zu beachten. Ein Rabatt auf wesentliche Sortimentsbestandteile ist unzulässig, auch die Erhöhung von Preisen, um einen Rabatt vorzutauschen. Der Endpreis inklusive Rabatt muss angegeben werden; die Angabe des Rabattes bei Beibehaltung des alten Preises reicht nicht aus.

Vergleichende Werbung

Vergleichende Werbung ist grundsätzlich zulässig, wenn der Vergleich inhaltlich wahr ist, klar gezeigt wird, auf welchen Mitbewerber sich der Vergleich bezieht und der Vergleich den Mitbewerber nicht verunglimpft.

>>> Deutschlands schönste Radkollektion*



Zugaben und Kopplungsangebote

Es darf nicht über den Wert der Zugabe getäuscht werden, die Zugabe darf im Verhältnis zur Hauptware bzw. Hauptleistung nicht unverhältnismäßig groß sein, Warenproben dürfen nicht in so hoher Menge ausgegeben werden, dass der Markt gesättigt ist. Bei Kopplungsangeboten muss der Wert der einzelnen Ware oder Leistung bestimmbar sein.

Widerrufs- und Rückgaberecht

Die Frist für das Widerrufs- oder Rückgaberecht beginnt erst, wenn der Verkäufer seine nachvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren beginnt die Frist außerdem nicht vor dem Tag des Eingangs der Ware beim Käufer, bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses. Die Frist für das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht beträgt grundsätzlich zwei Wochen (§ 355 Abs. 1 BGB). Juristisch höchst umstritten ist, ob dies auch bei Verträgen gilt, die über den eBay-Marktplatz geschlossen werden.

§ 355 Abs. 2 S.2 BGB sieht eine Verlängerung der Frist auf einen Monat (nicht 4 Wochen!) vor, wenn der Verbraucher erst nach Vertragsschluss über das Widerrufs- oder Rückgaberecht in Textform belehrt wurde.

Die Frage, ob bei Verträgen über den eBay-Marktplatz eine Widerrufs- oder Rückgabefrist von zwei Wochen oder einem Monat gilt, ist daher abhängig davon, ob bei eBay bereits vor Vertragsschluss in Textform belehrt werden kann.

Nach § 126b BGB erfordert die Textform eine Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn die Widerrufsbelehrung auf der eBay-Website eingestellt ist, ist juristisch umstritten. Das Kammergericht Berlin (Beschl. v. 18.07.2006, Az.: 5 W 156/06; Beschl. v. 05.12.2006, Az.: 5 W 295/06), das Oberlandesgericht Hamburg (Urt. v. 24.08.2006, Az.: 3 U 103/06) und nun auch das Oberlandesgericht Köln (Urt. v. 03.08.2007, Az.: 6 U 60/07) haben entschieden, dass für über den eBay-Marktplatz abgeschlossene Kaufverträge eine Widerrufsfrist von einem Monat gelte, da die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht auf der Angebotsseite nicht den Anforderungen an eine Belehrung in Textform genüge. Die Textform sei in einem solchen Fall nur gewährt, wenn der Verbraucher die Erklärung tatsächlich ausgedruckt oder herunter geladen habe. Das Landgericht Flensburg (Urt. v. 23.08.2006 - Az. 6 O 107/06) und das Landgericht Paderborn (Urt. v. 28.11.2006 - Az. 6 O 70/06) haben hingegen angenommen,

dass auch bei eBay eine Belehrung über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht in Textform möglich sei, mit der Folge, dass auch hier eine Widerrufsfrist von zwei Wochen gelte. Nach diesen beiden Entscheidungen genügt es, wenn die Belehrung auf den Artikelseiten bereitgestellt wird und der Käufer die Möglichkeit hat, sie abzuspeichern oder auszudrucken. Das Landgericht Flensburg stellte dabei auch maßgeblich darauf ab, dass dem Käufer auf dem eBay-Marktplatz nur verbindliche und innerhalb der Angebotsfrist nicht abänderbare Angebote unterbreitet werden.

Belehrung über Dauer der Frist, Fristbeginn, Wertersatzpflicht, Form und Adressat des Widerrufs für das Widerrufs- und Rückgaberecht nach den § 355, 126b BGB sind höchst umstritten und für Webshop und Shops auf dem Ebay-Marktplatz unterschiedlich zu beurteilen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Vorstand von Ihr Anwalt 24, der 1. Anwalt-AG mit Kammerzulassung in München (www.zierhut.de, www.anwalt.ag). Er betreut und berät u. a. Unternehmen der deutschen Tuningindustrie im Kampf gegen Plagiate, Markenpiraterie, Designnachahmung und unlauteren Wettbewerb.

OXIGIN 13

OXIGIN 12

gun metal polish (GMP)

black full polish (BFP)

7,5 x 17"
8,0 x 18"
8,5 x 19"

7,5 x 17"
8,0 x 18"
8,0 x 19"

OXIGIN[®]

www.oxigin.de